Richtlinien

zur Förderung von Vereinen in der Marktgemeinde Schwanstetten

(Förderrichtlinien)

1 Fördergrundsätze

1.1 Der Markt Schwanstetten gewährt freiwillige Fördermittel ausschließlich im Bereich seiner gemeindlichen Aufgaben gem. Art. 57 GO im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit.

1.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf freiwillige Förderung. Die Bewilligung und Auszahlung der beantragten Mittel erfolgt grundsätzlich im Rahmen der für den Zuwendungszeitraum zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.3 Einzelfall-Entscheidungen außerhalb dieser Richtlinien sind weiterhin möglich, unterliegen jedoch ausschließlich der Entscheidung des Marktgemeinderats oder seiner Ausschüsse.

2 Förderfähigkeit und Voraussetzungen

2.1 Zuwendungsempfänger können rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine sowie sonstige Personenvereinigungen (nachfolgend Vereine genannt) mit Sitz in Schwanstetten sein.

2.2 Zuwendungsempfänger können auch Vereine mit Sitz außerhalb Schwanstettens sein, soweit sie in Schwanstetten
2.2.1 weitgehend selbständige örtliche Organisationen haben oder
2.2.2 ortsbezogene gemeinnützige Leistungen erbringen.

2.3 Die Vereine müssen als gemeinnützig anerkannt sein, das heißt, sie müssen nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO verfolgen. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist durch Vorlage eines entsprechenden Anerkennungsbescheids des zuständigen Finanzamts zu führen.
Bei Zuwendungsempfängern im Sinn von Nr. 2.2 genügt es, wenn die Gemeinnützigkeit für eine übergeordnete Organisationsebene nachgewiesen ist.

2.4 Die Vereine müssen von ihren Mitgliedern angemessene Beiträge erheben. In den Fällen der Förderung nach Nrn. 3.1 und 3.2 muss die überwiegende Anzahl der Vereinsmitglieder ihren Hauptwohnsitz im Markt Schwanstetten haben.

2.5 Die Vereine müssen im Zuwendungszeitraum mindestens ein halbes Jahr bestanden haben.

2.6 Von der Förderung ausgeschlossen sind politische Parteien und ihre Untergruppierungen, Fördervereine sowie Vereine zur Trägerschaft von Schulen bzw. Kindertagesstätten.

3 Höhe der Förderung

3.1 Zuwendungsempfänger nach Ziffer 2.1 und 2.2.1, die Förderungen nach den Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern erhalten

3.1.1 Grundförderung (Stichtag: 01.01.):

a)	Sockelbetrag bis 50 Mitglieder	100,00 €
	je weiteres Mitglied	1,00 €
	höchstens jedoch 750,00 €	
b)	Jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, je	12,50 €

3.1.2 a) Förderpauschale für Jugendliche, Erwachsene und Zusatz-Lizenzen:
je Mitgliedereinheit (ME) aus staatl. Bewilligungsbescheid über Sportbetriebsförderung des jeweiligen Zuwendungszeitraums 0,40 €

b) Förderpauschale für Lizenzen (Übungsleiter):
je Mitgliedereinheit (ME) aus staatl. Bewilligungsbescheid über Sportbetriebsförderung des jeweiligen Zuwendungszeitraums 0,45 €

3.1.3 Förderung für Freizeit- und Erholungsmaßnahmen
Soweit diese Maßnahmen nach den entsprechenden Richtlinien des Landkreises Roth gefördert werden, erfolgt eine gemeindliche Bezuschussung in gleicher Höhe.

3.1.4 Förderung von langfristigen Miet- und Pachtverhältnissen:
Aus dem tatsächlichen Jahresbetrag im Zuwendungszeitraum bei unbefristeten Mietverträgen bzw. bei Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren (Zuschüsse unter € 50 werden nicht berücksichtigt) 20 v.H.

3.1.5 Förderung von Baumaßnahmen:
Aus anerkannten zuwendungsfähigen Kosten öffentlich geförderter Maßnahmen nach Baufortschritt 10 v.H.

3.2 Zuwendungsempfänger nach Ziffer 2.1 und 2.2.1, die keine Förderungen nach den Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern erhalten

3.2.1 Grundförderung wie 3.1.1

3.2.2 Übungsleiter (Chor-, Jugendleiter usw.):
Jahrespauschale je eingesetzten qualifizierten Übungsleiter (Stichtag 01.01.) 300,00 €

3.2.3 Freizeit- und Erholungsmaßnahmen wie 3.1.3

3.2.4 Miet- und Pachtverhältnisse wie 3.1.4

3.2.5 Anerkannte Pflegeleistungen

je stationären Pflegeplatz (Stichtag 01.01.)	300,00 €
je Stunde ambulanter Pflegedienst (Vorjahr)	0,50 €

3.2.6 Baumaßnahmen wie 3.1.5

3.3 Vereine nach Nr. 2.2.2

erhalten eine allgemeine Jahrespauschale in Höhe von 200,00 €

4 Zuwendungszeitraum, Antragsverfahren

4.1 Zuwendungszeitraum ist das Kalenderjahr.

4.2 Die Fördermittel sind bis spätestens Ende des jeweiligen Zuwendungszeitraums formlos schriftlich unter Vorlage aller erforderlichen, entscheidungsrelevanten Unterlagen und Angabe einer Bankverbindung zu beantragen.

4.3 Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt Zug um Zug nach Antragseingang, frühestens ab Rechtskraft der jeweiligen Haushaltssatzung für den Zuwendungszeitraum.

5 Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten am 01.01.2014 in Kraft.
Vorangegangene Fassungen verlieren ihre Gültigkeit.

Die vorstehenden Förderrichtlinien wurden vom Marktgemeinderat in seiner Sitzung am … verabschiedet.
Schwanstetten, …

Robert Pfann
Erster Bürgermeister

Nachrichtlich:

Neben der Vereinsförderung gewährt der Markt Schwanstetten weitere freiwillige Zuwendungen für die fortdauernde offene Jugend- und Seniorenarbeit der örtlichen Pfarrämter, sowie für Maßnahmen der Denkmalpflege wie folgt:

Offene Jugendarbeit
Jahrespauschale je eingesetztem qualifizierten Übungsleiter mit Ausbildungsnachweis 200,00 €

Offene Seniorenarbeit
Jahrespauschale 200,00 €

Denkmalpflege
Aus anerkanntem denkmalpflegerischem Mehraufwand
- privater Maßnahmeträger 5 v.H.
- öffentlicher Maßnahmeträger 10 v.H.